1. Änderungssatzung vom 9. September 2019 zur Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 1. April 2019

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 9. September 2019 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Nauen beschlossen:

Artikel I

Neu eingefügt wird:

§ 10a Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

Bildet die Stadtverordnetenversammlung für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse, so sind die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nauen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 10. September 2019

gez. Manuel Meger Bürgermeister Stadt Nauen